

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Petra Sitte, Herbert Behrens, Kathrin Senger-Schäfer, Halina Wawzyniak und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 17/11470, 17/12534 –**

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung eines Leistungsschutzrechtes für Presseverlage vor. Ein solches ist weder notwendig noch gerechtfertigt, zieht aber massive Kollateralschäden nach sich und stößt auf erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Insbesondere sind hier tangiert die Grundrechte der Internetnutzerinnen und -nutzer aus Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) sowie die Medienfreiheit der Suchmaschinenanbieter und Informationsdienstleister aus Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 1 GG.

Suchmaschinen und Informationsaggregatoren greifen weder in besonderer Weise auf die Wertschöpfung von Presseverlagen zu noch beuten sie diese aus. Vielmehr besteht ein Komplementärverhältnis: Ohne Suchmaschinen und andere Informationsdienstleister sind entsprechende Onlineangebote der Verlage nicht systematisch aufzufinden. Umgekehrt liefern jene einen Großteil der Seitenzugriffe, die die Reichweite von Presseerzeugnissen im Netz bestimmen und damit Einnahmemöglichkeiten durch Werbung generieren. Entsprechend liegen der Bundesregierung auch keine belastbaren statistischen Daten darüber vor, inwieweit Suchmaschinen und Aggregatoren für die eigene Wertschöpfung auf die Leistung von Presseverlagen zugreifen (Bundestagsdrucksache 17/11792).

1. Auswirkungen des Leistungsschutzrechtes auf die Verlagslandschaft

Presseverlage sind gezwungen, mit unzähligen Informationsdienstleistern und Suchmaschinen im Internet Nutzungsverträge auszuhandeln. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP (Ausschussdrucksache 17(6)242) erschwert dies zusätzlich, da damit der Schutzgegenstand noch unklarer definiert ist als im ursprünglichen Gesetzentwurf. Der für die Vertragsaushandlung notwendige Aufwand und die entstehenden Kosten sind allenfalls für große Pressekonzerne tragbar. Kleinere Verlage können das nicht leisten und werden in der Folge im Internet kaum noch auffindbar sein. Insbesondere große Informationsdienstleister und Suchmaschinen werden aus wirtschaftlichen Erwägungen kein Interesse an Nutzungsverträgen mit unzähligen kleineren Verlagen haben. Eine Verwertungsgesellschaft, die stellvertretend für alle Verlage Nutzungs-

bedingungen aushandelt und faire Binnenstrukturen auch für kleinere Verlage schafft, ist explizit nicht vorgesehen. Das Leistungsschutzrecht für Presseverlage wird also die Reichweite und Auffindbarkeit gerade kleinerer Verlage eher schwächen und so die Medienvielfalt einschränken.

2. Auswirkungen des Leistungsschutzrechtes auf Informationsdienstleister

Informationsdienstleister und Suchmaschinen im Internet sind gezwungen, mit vielen tausend Verlagen in Deutschland und Europa Nutzungsverträge auszuhandeln. Da das Gesetz nicht klar definiert, was ein Presseverlag ist, ist die Zahl der potentiellen Verträge nicht abzusehen. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP (Ausschussdrucksache 17(6)242) erschwert Vertragsverhandlungen zusätzlich, da damit der Schutzgegenstand noch unklarer definiert ist als im ursprünglichen Gesetzentwurf. Da das Leistungsschutzrecht als Ausschließlichkeitsrecht die Verwendung von Inhalten nur nach vorheriger Lizenzierung erlaubt, dürften Informationsdienstleister und Suchmaschinen bis zum Abschluss von Nutzungsverträgen zunächst und für längere Zeit bis zur Klärung der vielfältigen Rechtsunsicherheiten unzählige Inhalte von potentiellen und echten Verlagen nicht mehr im Netz anzeigen. Weiter sind der für die Aushandlung von Nutzungsverträgen notwendige Aufwand und die entstehenden Kosten gerade für junge und kleinere Unternehmen in diesem Bereich kaum tragbar. Das Leistungsschutzrecht für Presseverlage wird also die bestehende Machtkonzentration und Monopol tendenz in diesem Markt auf wenige Anbieter weiter verstärken und dauerhaft verfestigen.

3. Auswirkungen des Leistungsschutzrechtes auf Journalistinnen und Journalisten

Die Leistung von Journalistinnen und Journalisten wird durch das Urheberrecht geschützt. Sobald Werke oder Werkteile die für den Urheberrechtsschutz notwendige Schöpfungshöhe erreichen, dürfen diese lizenzfrei nur im engen Rahmen des Zitatrechts verwendet werden. Hieran müssen sich Informationsdienstleister und Suchmaschinen jetzt schon halten. Das Leistungsschutzrecht für Presseverlage gesteht den Verlagen nun ein Schutzrecht zu, das über den Urheberrechtsschutz hinausgeht und selbst kleinste Werkteile umfassen soll. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP (Ausschussdrucksache 17(6)242) will diese zwar aus dem Schutzbereich ausnehmen, definiert die Ausnahme aber nicht eindeutig und ändert damit grundsätzlich nichts an der Überschneidung der neu einzuführenden Verlegerrechte mit bestehenden Urheberrechten. Geschützt ist laut Gesetzestext zwar nur die verlegerische Eigenleistung, de facto werden aber Textauschnitte geschützt. Eine Abgrenzung von den Rechten der Urheberinnen und Urheber ist für die Praxis nicht ersichtlich. Das Leistungsschutzrecht schafft damit Vergütungsansprüche der Verlage an Leistungen der Urheberinnen und Urheber. Dies soll zwar durch eine angemessene Beteiligung der Urheberinnen und Urheber an den Erlösen aus dem Leistungsschutzrecht kompensiert werden, die Angemessenheit wird durch das Gesetz aber nicht bestimmt und den Verhandlungen zwischen Verlagen und Urheberinnen und Urhebern überlassen. Hierbei haben, wie das ins Leere Laufen des Urhebervertragsrechts derzeit zeigt, die Urheberinnen und Urheber aber keine Verhandlungsposition, die es ihnen erlaubt, faire Beteiligungen zu erzielen. Das Leistungsschutzrecht für Presseverlage wird die Journalistinnen und Journalisten gegenüber ihren Auftraggebern damit noch schlechter stellen als bisher.

4. Auswirkungen des Leistungsschutzrechtes auf künftige Innovationen im Presse- und Onlinebereich

Die in den Nummern 1 und 2 beschriebenen Folgen, kleinere Anbieter im Presse- und Informationsdienstleistungsbereich durch das Leistungsschutzrecht schlechter zu stellen und ihre Onlinegeschäfte zu erschweren, wird sich negativ auf künftige Innovationen im Onlinebereich auswirken, da das Leistungsschutz-

recht die Markteintrittsbarrieren auf beiden Seiten deutlich erhöht. Es befördert somit Oligopolstrukturen. Neue und innovative Informationsdienstleistungen und Social-Media-Angebote werden damit in Deutschland verhindert oder können künftig nur noch von großen und etablierten Marktteilnehmern aufgebaut werden. Damit wird das Leistungsschutzrecht für Presseverlage zu einem Innovationsverhinderungsgesetz.

5. Auswirkungen des Leistungsschutzrechtes auf Nutzerinnen und Nutzer

Die beschriebene Einschränkung der Medienvielfalt und der Innovationsmöglichkeit bedeutet zugleich eine Beschränkung der Informationsfreiheit sowie künftiger Chancen der Informationsgewinnung und Verbreitung auch und gerade für Nutzerinnen und Nutzer im Internet. Wenn nur noch wenige Suchmaschinen und Informationsdienstleister gemeinsam mit großen Medienkonzernen verhandeln und bestimmen, was im Netz auffindbar sein wird, erschwert dies den Zugang zu vielfältigen und differenzierten Informationsangeboten massiv. Dies gilt insbesondere für Inhalte jenseits der gewinnträchtigen Informationssparten des Boulevards und der Unterhaltung.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

den vorliegenden Gesetzentwurf zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage zurückzuziehen und stattdessen geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Informationsfreiheit sowie der angemessenen Vergütung von Urheberinnen und Urhebern vorzulegen.

Berlin, den 27. Februar 2013

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

